

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 18.08.1843 publ. 29.08.1843

heren Bestimmungen für anwendbar auf den obgedachten Fuhrenkamp erklärt sind, und der Forstarbeiter Caspar Jung zu Grapendorf zur Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps angestellt und beeidigt ist.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. August, publ. den 29. Aug. 1843.

Neue Vorschriften wegen der Vorzeigung von Marionetten und sonstigen Gaukelspielen, Taschen- u. sog. mechanischen Künsten, Karitätenkästen, Schattenspielen, ausländischen Thieren zc.

Da die wegen der Vorzeigung von Marionetten- und sonstigen Gaukelspielen, Taschen- oder sogenannten mechanischen Künsten, Karitätenkästen, Schattenspielen, ausländischen Thieren zc. am 15. Juni 1801 und 25. Juli 1803 ergangenen Vorschriften nicht ausreichen, so wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter Aufhebung der genannten Bekanntmachungen, nunmehr dieses Gegenstandes halber Folgendes verfügt:

- 1) Alle umherziehende Schauspieldirectoren, Marionetten-, Puppen-, Becher- und Polichinellspieler, Orgeldreher, Bänkel-, Tyroler- und andere Sänger, Kunstreiter, Seiltänzer, Springer, Schnellläufer, Kartenschläger, Mechaniker, Magiker, Schatten- und Taschenspieler, so wie Schausteller von Natur- oder Kunstseltenheiten, imgleichen die Personen, welche wilde oder auf Kunststücke abgerichtete Thiere zeigen, nicht minder ausländische Musikanten, dürfen sowohl in den Jahr-

märkten als in andern Zeiten, ihre Künste und Gewerbe nur auf ausdrückliche Concession der Regierung und mit hinzugekommener besonderer Erlaubniß des betreffenden Amtes oder Stadt-Magistrats, vorzeigen oder betreiben (cf. jedoch §. 7.).

- 2) Die Regierung wird dergleichen Concessionen nur solchen Personen bewilligen, welche sich wegen ihrer Persönlichkeit überhaupt, so wie insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit genügend ausgewiesen haben.

Jede Concession wird auf bestimmte Zeit ausgestellt und der Inhaber darin angewiesen werden, sich wegen Erlangung der nöthigen ortspolizeilichen Erlaubniß an die Aemter oder Stadt-Magistrate der Districte zu wenden, wo er seine Kunst oder sein Gewerbe zu zeigen oder zu betreiben wünscht.

- 3) Die Ertheilung der Erlaubniß innerhalb des Umfangs der Regierungs-Concession, oder deren Verweigerung bleibt jedem Amte oder Stadt-Magistrate hinsichtlich seines Districts, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, überlassen.

Die Aemter und Stadt-Magistrate haben bei Bewilligung oder Versagung der Erlaubniß die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, so wie dafür zu sorgen und darauf zu halten, daß nichts vorgezeigt, dargestellt oder

vorgetragen werde, was die Religion, die Moral, die guten Sitten oder die Würde des Staats beleidigt, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet, oder sonst ein Aerger- niß geben kann. Die Ausstellung wilder oder anderer von Natur schädlicher Thiere darf nur dann gestattet werden, wenn hinlänglich sichere Maßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens getroffen sind, und das Amt oder der Stadt-Magistrat sich davon vorher überzeugt hat.

Die mittelst Ausfüllung der den gedruckten Regierungs-Concessionen angehängten Blankets auszufertigenden Erlaubnißscheine müssen die Zeit und die Orte bestimmt nennen, für welche sie gültig sein sollen.

- 4) Für die Regierungs-Concession sind 36 gr. Courant und für den Erlaubnißschein des Amts oder Magistrats 12 gr. Courant zu bezahlen.

Ausnahmsweise wird in der Stadt Oldenburg, statt der letztgedachten 12 gr., die in der Verordnung vom 30. September 1822 zum Besten der Gassen-Erleuchtungs-Anstalt verordnete Abgabe an die Stadtcasse entrichtet. Den Betrag dieser Abgabe hat der Magistrat, zum Betrage von 1 bis 10 Rthl. Gold, für jeden einzelnen Fall näher zu bestimmen.

- 5) Wer die im §. 1. genannten Künste oder Gewerbe ohne Regierungs-Concession (§. 2.) und ortspolizeiliche Erlaubniß (§. 3.) betreibt, desgleichen wer seine Concession oder Erlaubniß auf andere, als die ihm dadurch verstateten Künste und Productionen ausdehnt oder sie an andere Personen abtritt, oder sich den Bedingungen, unter welchem ihm die Erlaubniß ertheilt worden, nicht fügt, wird vom Amte (Stadt-Magistrate), mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft. Außerdem kann die also mißbrauchte Concession dem Inhaber abgenommen und an die Regierung eingesandt werden, welcher deren etwaige Wiedereinziehung jederzeit vorbehalten bleibt.
- 6) Ausländer, welche die im §. 1. genannten Künste oder Gewerbe treiben, sollen, wenn sie mit gehörigen Reisepässen oder sonstigen genügenden Legitimationspapieren nicht versehen sind, überall nicht in's Land gelassen, sondern sofort über die Grenze zurückgewiesen werden. Besitzen sie die jedesmal erforderlichen Legitimationspapiere, und wünschen ihre Künste oder Gewerbe im hiesigen Lande zu treiben, so müssen sie bei ihrer Ankunft im Lande entweder im Grenzorte die erbetene Regierungs-Concession erwarten, oder von der Grenzbehörde auf geradem Wege, unter Be-